

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags-Redaktion
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Redaktion
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 201.

Montag, 31. August 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kahntentstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Kaiserparade auf dem Truppenübungsplatz Zeithain am 2. September 1903. Jrs. betr.

1. Anlässlich der am 2. September vormittags 10 Uhr beginnenden Truppenparade vor Ihren Majestäten dem Kaiser und dem Könige ist an diesem Tage dem Publikum das Betreten des Truppenübungsplatzes außerhalb des Paradeplatzes eingrenzenden Drahtzauns gestattet.

Der Verkehr durch und im Paradenlager bleibt jedoch untersagt.

2. Die Zuschauer werden die Paradeauffstellung und den Vordermarsch der Truppen am besten sehen, wenn sie sich an der westlichen Seite des Paradeplatzes längs des Drahtzauns aufstellen bez. auf der dortselbst errichteten Tribüne Platz nehmen.

3. Auf diesem Teile des Paradeplatzes befinden sich die Plätze für diejenigen, welche vom Wagen aus und zu Pferde zuschauen wollen, rechts und links der Tribüne, die für die Zuschauer zu Fuß vor den vorgehenden. Die Plätze sind mit Aufschrift kenntlich gemacht. Die Mitglieder der Militärkorps nehmen die ihnen angewiesenen Plätze ein.

4. Der Zugang zu den unter 2 und 3 bezeichneten Zuschauerplätzen erfolgt ausschließlich auf der Exerzierplatzstraße, welche sich nördlich an die vom Nordwestende des Dorfes Zeithain nach dem Paradenlager führende Straße — Abendrotstraße — anschließt und in welche der Grenzweg und die interkommunale Verbindung von der Craushaarstraße und dem Buchertelweg der mündet.

Die Exerzierplatzstraße wird gewonnen (zu vergl. die in der heutigen Beilage befindliche Skizze):

- a) von Riesa her über die Riesaer Elbebrücke, Bessa, Woberjen, Craushaarstraße,
- b) von den Ostschloßten westlich der Berliner Bahn auf dem Wege Gohlitz-Zeithain und dem Buchertelweg,
- c) von den Ostschloßten nördlich bez. östlich des Paradeplatzes auf dem Wege Nichtensee-Gohlitz-Buche-telweg,
- d) von den Ostschloßten südlich und östlich der Straße Riesa-Röderau-Abendrotstraße über Glausitz, Zeithain, östliche Zeithainer Straße, Grenzweg.

Eine Überquerung der unter a, b, c genannten Wege tritt nicht ein, dagegen wird bezüglich des unter d gedachten Zuganges eine solche auf dem Kommunalwege Glausitz-Zeithain vor dem Uebergange der Riesa-Elberwerder Bahn von vormittags 8 Uhr ab bis voraussichtlich 9,15 Uhr erfolgen.

5. Besperrt werden:

- a) für das Publikum alle Wege innerhalb des den Paradeplatz begrenzenden Drahtzaunes vom 1. September früh 6 Uhr an bis nach Beendigung der Parade, am 2. September für allen Fuß- und Reitverkehr;
- b) der Weg Riesa-Röderau von Abzweigung des Bessaer Weges ab und der von Röderau bis zur Abendrotstraße, sowie diese von vormittags 8 Uhr ab,
- c) die Wege von Moritz, Langenberg und Glausitz nach Zeithain von vormittags 8 Uhr ab bis voraussichtlich 9,15 Uhr,
- d) der Weg von Nichtensee nach Zeithain — östliche Zeithainer Straße —, der Glausitzer Weg von der Abzweigung des Bettelweges ab nach der Elberwerder Bahn zu, die Salzstraße, die zwischen Craushaar- und Abendrotstraße liegenden Wege mit Ausnahme des interkommunale Verbindungsweges, die Craushaarstraße von Aufstiegen des Buchertelweges ab, und die zwischen diesem und Lager liegenden Wege von vormittags 8 Uhr ab.

6. Die Benutzung der Kriegsbrücken ist für den Publikverkehr ausgeschlossen.

7. Jeder Fuß- und Reitverkehr in der Richtung von Röderau und Bessa-Riesaer Brücke-Riesa ist am 2. September von vormittags 7,30 Uhr ab untersagt.

8. Die Wagen, Reiter, Radfahrer, Fußgänger, welche, um zur Parade zu gelangen, die Riesaer Elbebrücke benutzen, haben sich von der Stadt Riesa ab bis zur Abzweigung des Bessaer Weges scharf links zu halten, um die rechts marschierenden Kolonnen nicht zu stören und ist bereits hierauf von Ummänderung der Straßenstraße auf die Hauptstraße in Riesa ab Bedacht zu nehmen.

Für den sonstigen Wagenverkehr wird auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 7. August 1897, C. 2733, wonach sich aller Verkehr rechts zu halten hat, verwiesen.

Gleichen wird für etwaigen Fußverkehr nach Riesa empfohlen, die Fährer bei Promnitz zu benutzen. Auch sind für dringende Fälle Passierscheine für den Fußverkehr über die Riesaer Brücke nach Riesa von dem im Gemeindefam zu Röderau aufgestellten Gendarmen zu haben.

9. Die Wagen haben einerseits vom Aufstiegen des Buchertelweges auf die Craushaarstraße ab, andererseits beim Eintreffen auf dem Grenzweg bis zu den Plätzen für die Wagen mit Aufsätzen (Punkt 3) bez. soweit die Wagen Zuschauer für Tribüne be-finden, bis an die Tribüne, Reihe zu halten.

10. Für die Wagen, welche Besitzer von Tribünenkarten bringen, werden beim Aufstiegen der Aufsätze, worauf diese besonders hingewiesen werden, je 2 Karten mit gleichlaufenden Nummern — eine für den Reiter und eine für den Wagenbesitzer — aus-gegeben.

Der Reiter hat die Nummerkarte an der rechten Seite des Sutes oder an der rechten Brustseite sichtbar zu tragen.

Die leeren Wagen fahren den Befehlen der Gendarmen und Militärposten entsprechend auf dem durch Tafeln mit der Aufschrift: „Leere Wagen“ bezeichneten, südlich des Lagerzaunes gelegenen Felde so nebeneinander und in Reihen hintereinander auf, daß die Pferdeköpfe nach Osten gerichtet sind und die Nummer 1 am linken Flügel der vordersten Reihe zu sehen kommt. Der von Tor 7 nach der Tribüne führende Weg hat jedoch frei zu bleiben.

11. Die Wagen, von denen aus die Aufsätze zu schauen wollen, fahren in der Reihenfolge ihrer Ankunft den Befehlen der Gendarmen- und Militärposten entsprechend links und rechts der Tribüne so auf, daß die Pferdeköpfe nach Westen gerichtet sind (zu vergl. oben Punkt 3).

12. Das Fahren auf Fahrrädern ist auf der Tribünenreihe des Paradeplatzes nur bis an den Grenzweg gestattet und ist die Möglichkeit vorhanden, in einem in der Sandgrube am Grenzwege aufgeschlagenen Zelte die Räder — gegen 30 Pfg. Entgelt — einzustellen.

13. Demen, die die Parade zu Fuß besuchen wollen, wird empfohlen, die unter Punkt 4a-d gedachten Wege einzuschlagen.

14. Auf dem südlich vom Paradeplatz gelegenen Gelände dürfen Wagen und Zuschauer zu Pferd überhaupt nicht halten.

15. Die leeren Wagen, ebenso wie die Wagen mit Zuschauern und die Reiter auf der Westseite des Paradeplatzes dürfen ihre Plätze nicht eher verlassen, als bis ihnen durch die Gendarmen- und Militärposten die Erlaubnis zur Abfahrt gegeben wird.

Die Fußgänger haben sich ebenfalls beim Verlassen des Platzes nach der Zielgabe der Wege zu richten.

16. Das Aufrechtstehen auf der Tribüne und das Sitzenbleiben auf den Bänken derselben ist untersagt.

17. Motorzüge im Privatbesitz, Leiterwagen, Planwagen, Motorwagen und Motorfahrräder werden auf den vorgenannten Zugangswegen und dem Truppenübungsplatze nicht zugelassen.

18. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken, Gerüsten und dergl. — zwecks Aufnahme Schaulustiger — auf dem Truppenübungsplatze, sowie das Mettern auf den Lagerzaun ist verboten.

19. Schon aus verkehrspolizeilichen Rücksichten wird das Aufstellen sog. Liegender Büffets auf den Straßen und in der Umgebung des Truppenübungsplatzes untersagt.

Das Ausschütten von Bier, Wein und Spirituosen dorthin ist im Uebrigen nur denjenigen gestattet, welche von Seiten der unterzeichneten Amtshauptmannschaft hierzu besondere Genehmigung erhalten haben.

20. Noch wird darauf hingewiesen, daß ein frühes Eintreffen auf dem Paradeplatze im Interesse der Zuschauer selbst liegt, da sie so ein besseres Fortkommen haben und auch die Truppen ordnungsgemäßer sehen.

21. Den Befehlen der Gendarmen- und Militärposten ist unweigerlich Folge zu leisten.

22. Hundebefreiungen gegen obige Anordnungen werden, soweit nicht nach reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften eine höhere Stelle einzutreten hat, nach § 360¹, 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuches bez. § 147¹ der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Großenhain, am 17. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D 950

Dr. Uhlmann.

Die bei den in den letzten Tagen im hiesigen Bezirk abgehaltenen Wandern gemachten Wahrnehmungen veranlassen die unterzeichnete Amtshauptmannschaft darauf hinzuweisen, daß aus verkehrspolizeilichen Rücksichten am 2. September auf dem Paradeplatze zu dem Paradeplatze in Zeithain und auf diesem selbst nur diejenigen Personen Waren und Gegenstände verkaufen bez. feilbieten dürfen, welche Genehmigung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft hierzu haben.

Großenhain, am 30. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1023 D.

Dr. Uhlmann.

Im Auktionslokale hier kommen

Freitag, den 4. September 1903,

vorm. 11 Uhr.

2 Wanduhrkränzen, 1 Lastwagen mit Gewichten, 1 goldne Remontuhr mit Doppeldeckel und Reite gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 29. August 1903.

Der Ger.-Bolz. des Rgl. Amtsger.

Mittwoch, den 2. September 1903

finden bei uns aus Anlaß der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Seiner Majestät des Königs in Zeithain und der dortselbst stattfindenden Parade nur unauflösbare Sachen ihre Einlieferung.

Im Königl. Standesamt werden Anzeigen über Totgeburt und Sterbefälle von nachmittags 5 bis 6 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. August 1903.

Bürgermeister Dr. Dehne.

R.

Vertliches und Sächsisches

Riesa, 31. August 1903.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordneten-

sitzung, Dienstag den 1. September 1903, nachmittags 6 Uhr.

1. Beschlußfassung über Rechnungsprüfung der Sparkassenrechnung

für 1902. 2. Beschluß des Verwaltungsausschusses und des Stadtrats über die Höhe der Darlehen- und Verzinsungsentschuldigungen anlässlich der gegenwärtigen Militär-Entlastung. 3. Ratsschluß über Bewilligung von a) 100 Mark zu Gunsten der durch Hochwasser Geschädigten im Odergebiet, b) 100 Mark zu den Reparaturkosten des Arbeiterdenkmals auf hiesigem Kirchhofe an die vereinigten R. S. Militärvereine in

Riesa und Popitz, c) von Ehrenpreisen anlässlich der von dem Bezirks-Oberbauverein Riesa für Monat September dieses Jahres in Aussicht genommenen Jubiläums-Ob- und Gartenbau-Ausstellung, aus Konto 420 5 des Haushaltsplanes. 4) Beschluß des Stadtrats und des Verwaltungsausschusses über den Verkauf von 250 qm Gemeindefeld an Herrn Kaufmann Rosch hier. 5) Ge-schäftliche Mitteilungen.